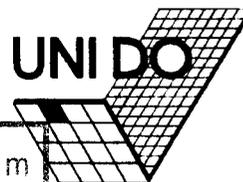


AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND

UNI DO



Eing. 25. Nov. 1999

13

Nr. 11/99

Dortmund, 25.11.1999

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

- |   |               |
|---|---------------|
| Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Dortmund vom 6. Mai 1998  | Seite 1 - 19  |
| Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 11. August 1999 | Seite 20 - 21 |

**Nichtamtlicher Teil:**

- |  |          |
|--|----------|
| Berichtigung der Promotionsordnung für die Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 21. Januar 1997 | Seite 22 |
|--|----------|

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Chemie  
an der Universität Dortmund  
vom 6. Mai 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Der Erwerb von Credits, Prüfungen
- § 6 Diplomprüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel und Umfang der Prüfungsleistungen, Prüfungsfächer
- § 13 Bewertung der Credits und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der für die Erlangung des Vordiploms notwendigen Prüfungsleistungen
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Studienschwerpunkt
- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung und Zulassungsverfahren
- § 18 Ziel und Umfang der Prüfungsleistungen, Prüfungsfächer
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Wahlbereich
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholung der für die Erlangung des Diploms notwendigen Prüfungsleistungen, Abschluss des Studiums
- § 24 Freiversuche
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

#### IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

#### I. Allgemeines

##### § 1

#### Zweck der Prüfung und Ziel der Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Chemie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse für den Übergang in die Berufspraxis erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Lehre und Studium sollen den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

##### § 2

#### Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Chemie der Universität Dortmund den akademischen Grad „Diplom- Chemikerin“ oder „Diplom- Chemiker“, abgekürzt „Dipl.-Chem.“.

##### § 3

#### Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit neun Semester.

(2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 220 Semesterwochenstunden<sup>1</sup>. Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfasst 200 Semesterwochenstunden. Für den Wahlbereich stehen 20 Semesterwochenstunden zur Verfügung. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass der Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zur

---

<sup>1</sup> Es handelt sich hierbei um "Nettozeiten", d.h. um in Semesterwochenstunden umgerechnete Präsenzzeiten ohne Rüstzeiten (= Zeitaufwand für Auf- und Abbau der Versuchsanordnungen und für anschl. Reinigungsarbeiten).

selbständigen Vorbereitung und Vertiefung der Lehrinhalte und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen (Wahlbereich).

#### § 4

##### Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist auf der Basis des Credit-Systems (gemäß ECTS: European Credit Transfer System) aufgebaut. Hierbei sind pro Semester 30 Credits, pro Studienjahr 60 Credits zu erwerben. Die Verteilung der Credits auf die Lehrveranstaltungen wird in der Studienordnung geregelt.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie erfolgt in studienbegleitender Form nach Maßgabe des § 12 und soll vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen werden. Zur Erlangung des Vordiploms sind insgesamt 120 Credits notwendig. Davon müssen mindestens 30 Credits an der Universität Dortmund erworben worden sein.

(3) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung soll im ersten Fachsemester durch Einreichen des Zulassungsantrages gemäß § 10 erfolgen.

(4) Die Diplomprüfung erfolgt in studienbegleitender Form nach Maßgabe des § 18. Die Anmeldung zur Diplomprüfung soll im ersten Studiensemester nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung durch Einreichen des Zulassungsantrages gemäß § 17 erfolgen.

(5) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Hauptstudium 120 Credits, davon mindestens 60 an der Universität Dortmund, erworben worden sind und die Diplomarbeit (30 Credits) erfolgreich abgeschlossen worden ist.

#### § 5

##### Der Erwerb von Credits, Prüfungen

(1) Credits können erworben werden durch:

- Klausuren,
- mündliche Prüfungen,
- testierte Praktikumsleistungen,
- Vorträge auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen,
- schriftliche Hausarbeiten.

Diese Erbringungsformen werden nachfolgend zusammenfassend als „Prüfungen“ bzw. „Prüfungsleistungen“ bezeichnet.

(2) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens 2, höchstens 3 Stunden. Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 7 zu bewerten. Mündliche Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 7 abzunehmen. Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen wird den Studierenden in der Regel jeweils nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt.

(4) Sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen. In Ausnahmefällen können Wahlpflichtvorlesungen in englischer Sprache gehalten werden; die Dozentin oder der Dozent gibt in diesen Fällen rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn bekannt, ob die dazugehörige Prüfungsleistung in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen ist. Von dem Grundsatz, dass die Diplomarbeit in deutscher Sprache zu verfassen ist, kann nur dann abgewichen werden, wenn diese gemäß § 19 Abs.3 im Ausland durchgeführt wird.

## § 6

### Diplomprüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Chemie einen Diplomprüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Dekanin oder dem Dekan als der bzw. dem Vorsitzenden, drei weiteren hauptamtlich am Fachbereich Chemie tätigen Professorinnen oder Professoren, darunter die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden des Fachbereichs Chemie, die für den Diplomstudiengang eingeschrieben sind. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden und die weiteren nichtstudentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Jahre, die studentischen Mitglieder für ein Jahr vom Fachbereichsrat gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

(2) Der Diplomprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen in Prüfungsverfahren. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Anzahl und Ergebnisse der Prüfungen verbunden mit den Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(3) Der Diplomprüfungsausschuss ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im

öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 7**

#### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Diplomprüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Professorinnen und Professoren, apl. Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, habilitierte wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie diejenigen habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragten bestellt werden, die in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach an der Universität Dortmund ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer für mündliche Prüfungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass bei mündlichen Prüfungen der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

### **§ 8**

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen, wobei Studienleistungen als Prüfungsleistungen anerkannt werden können. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für

Ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen \* angerechnet.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Chemie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören, falls Zweifel an der Gleichwertigkeit bestehen.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(9) Aufgrund von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 anzurechnen sind, können höchstens 90 Credits im Grundstudium und 60 Credits im Hauptstudium erworben werden.

## § 9

### Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Bis zu einer Woche vor dem bekanntgegebenen Prüfungstermin kann sich die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen bei der Prüferin oder dem Prüfer schriftlich abmelden.

---

\* Vor Abreise der Kandidatin oder des Kandidaten ins Ausland muß eine schriftliche Absprache erfolgen zwischen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, einer oder einem Beauftragten des Diplomprüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Credits regelt.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe

- a) zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist oder
- b) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist oder
- c) die zugeordnete Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungsfrist erbracht hat oder
- d) eine Prüfungsfrist versäumt hat,

es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat weist gemäß Absatz 3 nach, dass sie oder er das Versäumnis bzw. den Rücktritt nicht zu vertreten hat.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines den Prüfungstag betreffenden ärztlichen Attestes zu verlangen. Erkennt die Prüferin bzw. der Prüfer die Gründe an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Nichtanerkennung der Gründe ist der Diplomprüfungsausschuss zu beteiligen.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie bzw. er verlangen, dass diese Entscheidung vom Diplomprüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers gemäß Satz 1.

(5) In besonders schwerwiegenden Fällen insbesondere von gemeinschaftlich geplanter und durchgeführter Täuschung oder Störung kann - unbeschadet einer eventuellen strafrechtlichen Verfolgung - den an dem Täuschungsversuch oder der Störung beteiligten Personen auf Beschluss des Prüfungsausschusses der Anspruch auf Prüfung am Fachbereich Chemie der Universität Dortmund endgültig entzogen werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 10 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und
2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Chemie eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Chemie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen, noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist spätestens drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

### § 11

#### Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Diplomprüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat sich an einer anderen Hochschule in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

(3) Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt oder entzogen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist oder gemäß § 9 Abs. 5 verloren hat.

(4) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und so lange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Meldetermine und Rücktrittsfristen werden durch Aushang bekanntgegeben. Dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Ausschlussfrist für die Rücknahme von Meldungen endet eine Woche vor Beginn des Prüfungstermins.

### § 12

#### Ziel und Umfang der Prüfungsleistungen, Prüfungsfächer

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er als Ziel des Grundstudiums die inhaltlichen Grundlagen des Faches, das notwendige methodische

Instrumentarium und die systematische Orientierung im Fach erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung beinhaltet den Erwerb (gemäß §13 Abs. 2) von insgesamt 120 Credits in den folgenden Prüfungsfächern:

1. Grundlagen der Chemie,
2. Anorganische Chemie,
3. Organische Chemie,
4. Physikalische Chemie,
5. Technische Chemie,
6. Biologische Chemie,
7. Physik,
8. Mathematik.

Die Zuordnung der Credits zu den Lehrveranstaltungen sowie der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Prüfungsfächern regelt die Studienordnung.

(3) Credits können aufgrund von Prüfungsleistungen nach § 5 nur erworben werden, wenn keine Credits aus der gleichen Veranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen. Der Diplomprüfungsausschuss bestimmt, welche Veranstaltungen oder Prüfungsleistungen gleich im Sinne von Satz 1 sind.

(4) Die jeweils für den Erwerb von Credits notwendigen Prüfungsleistungen sollen im direkten Zusammenhang mit den oder im Anschluß an die entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht werden. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums zu den Prüfungsfächern regelt die Studienordnung.

(5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat ihr bzw. ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Praktikumsleistungen können dabei nicht durch theoretische Leistungen ersetzt werden.

### § 13

#### **Bewertung der Credits und Bestehen der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind aus Gründen der Transparenz zwei Notensysteme parallel zu verwenden:

a) das herkömmliche deutsche Notensystem:

- |                  |   |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut     | = eine hervorragende Leistung;  |
| 2 = gut          | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;               |
| 4 = ausreichend  | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen                  |

genügt;  
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

b) das ECTS-Notensystem:

- A = eine hervorragende Leistung mit nur unwesentlichen Fehlern (in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten eines Jahrganges)
- B = überdurchschnittlich, aber mit einigen Fehlern (in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten eines Jahrganges)
- C = i.a. gründlich, aber mit merklichen Fehlern (in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten eines Jahrganges)
- D = mit bedeutenden Unzulänglichkeiten (in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten eines Jahrganges)
- E = die Leistung entspricht den minimalen Kriterien (in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten eines Jahrganges)
- F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Credits erworben worden sind. Credits können nur erworben werden, wenn alle für ihren Erwerb notwendigen Leistungen mit mindestens „ausreichend“ (bis 4.0 bzw. E) bewertet worden sind.

(3) Die Fachnote der Prüfungsfächer gemäß § 12 Abs. 3 (gemäß dem deutschen Notensystem) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für den Erwerb der Credits notwendigen Prüfungsleistungen, wobei die Einzelnoten mit der jeweiligen Zahl der Credits gewichtet werden. Dabei werden die Noten der Leistungen in den theoretischen Veranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare) gegenüber den Noten in den Praktika doppelt gewichtet.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Mittelwert der mit der jeweiligen Zahl der Credits gewichteten Fachnoten.

(5) Die Fachnoten und die Gesamtnote lauten bei einem Mittelwert bis 1,5 = sehr gut, bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 = gut, bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend, bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend. Bei der Bildung der Fach- und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Fachnoten und die Gesamtnote gemäß ECTS werden auf der Basis der entsprechenden Noten im deutschen Notensystem gebildet.

#### § 14

#### Wiederholung der für die Erlangung des Vordiploms notwendigen Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen oder Prüfungsleistungen zur Erlangung von Credits können, sofern sie nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist nicht zulässig.

(2) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb von zwei Semestern nach einem fehlgeschlagenen Versuch zu einer Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Hierbei sind die gesetzlichen Regelungen über die Mutterschutzfrist und den Erziehungsurlaub zu berücksichtigen. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Diplomprüfungsausschuss.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach zweimaliger Wiederholung einer Prüfung gemäß § 12 Abs. 2 das Bestehen gemäß § 13 Abs. 2 nicht mehr möglich ist.

### **§ 15 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das eine Auflistung der Prüfungsfächer mit den erworbenen Credits, die jeweils dazugehörigen Fachnoten in beiden Notensystemen und die Gesamtnote in beiden Notensystemen enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Dem Zeugnis wird eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen mit den erworbenen Credits, den zugehörigen Noten (in beiden Systemen) sowie den Namen der Prüferinnen und Prüfer als Anhang beigelegt.

(3) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Dazu sind die entsprechenden Nachweise und die Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigung enthält

- eine Auflistung der erworbenen Credits mit den jeweiligen Noten,
- bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche,
- die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen.

Die Bescheinigung läßt erkennen, dass die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **III. Diplomprüfung**

#### **§ 16 Studienschwerpunkt**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Möglichkeit, im Hauptstudium einen Studienschwerpunkt zu bilden. Studienschwerpunkte sind:

- Biowissenschaften,
- Materialwissenschaften,

- Chemische Technologie.

Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat einen Schwerpunkt gewählt, so wird dieser im Diplomzeugnis ausgewiesen (§ 25).

(2) Die Wahl eines Studienschwerpunktes ermöglicht eine Diplomarbeit in dem gewählten Studienschwerpunkt. Die Zuordnung der Diplomarbeit zu diesem Studienschwerpunkt wird bei der Themenstellung festgelegt.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat auch die Möglichkeit statt eines Studienschwerpunktes eine Vertiefung in den Grundlagenfächern der Chemie zu wählen.

**§ 17**

**Zulassung zur Diplomprüfung und Zulassungsverfahren**

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung gemäß § 8 Abs. 8 bestanden hat und
2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Chemie oder eine gemäß § 8 Abs. 4 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat und
3. an der Universität Dortmund für den Diplom-Studiengang Chemie eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist ggf. der gewählte Studienschwerpunkt gemäß § 16 zu bezeichnen. Die Wahl kann nur einmal, und zwar innerhalb von 2 Semestern, geändert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Diplomprüfungsausschuss.

(3) Bezüglich des Zulassungsverfahrens und der Meldungen für die einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 11 sinngemäß.

**§ 18**

**Ziel und Umfang der Prüfungsleistungen, Prüfungsfächer**

(1) Durch die Diplomprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, das sie bzw. er die wesentlichen Inhalte und Methoden der Prüfungsfächer beherrscht sowie die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden und miteinander verknüpfen kann (s. §1).

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 150 Credits erworben wurden. Diese setzen sich zusammen aus 120 Credits, die im Hauptstudium erworben werden müssen und 30 Credits für die erfolgreich durchgeführte Diplomarbeit. Mit der Diplomarbeit kann erst nach dem Erwerb der für das Hauptstudium geforderten Credits und dem zum Nachweis der Sachkunde gemäß § 5 der Chemikalienverbotsverordnung erforderlichen Leistungsnachweis zur Vorlesung über Rechtskunde und Toxikologie (1 SWS) begonnen werden.

(3) Im gemeinsamen Pflicht- und Wahlpflichtteil des Hauptstudiums sind nach Maßgabe der Studienordnung 50 Credits in den folgenden Prüfungsfächern zu erwerben:

1. Anorganische Chemie,
2. Organische Chemie,
3. Physikalische Chemie,
4. Methoden der instrumentellen Analytik.

(4) Wird gemäß § 16 Abs. 1 ein Schwerpunkt gewählt, so sind 70 Credits in diesem Schwerpunkt zu erwerben. Wird gemäß § 16 Abs. 3 die Vertiefung in den Grundlagenfächern gewählt, sind statt dessen 70 Credits wie folgt zu erwerben:

- a) Vertiefungsbereich der Grundlagenfächer (AC, OC, PC): 35 - 45 Credits;
- b) Technische Chemie und Biochemie: 25 - 35 Credits.

Näheres regelt die Studienordnung.

(5) Die jeweils für den Erwerb von Credits notwendigen Leistungen sollen im direkten Zusammenhang mit den oder im Anschluß an die entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht werden. Aufgrund von Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 2 können Credits nur erworben werden, wenn keine Credits aus der gleichen Veranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen. Der Diplomprüfungsausschuss bestimmt, welche Veranstaltungen oder Prüfungsleistungen gleich im Sinne von Satz 2 sind.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat ihr bzw. ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Praktikumsleistungen können dabei nicht durch theoretische Leistungen ersetzt werden.

## § 19 Diplomarbeit

(1) Durch die Diplomarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine experimentelle oder theoretische Aufgabe aus dem Gebiet der Chemie innerhalb einer vorgegebenen Frist unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten sowie die Gedankengänge und Ergebnisse verständlich darzulegen. Die Anfertigung der Diplomarbeit ist Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin, jedem Professor, jeder Privatdozentin oder jedem Privatdozenten, die bzw. der Mitglied des Fachbereichs Chemie der Universität Dortmund ist, ausgegeben und betreut werden. Sie kann auch von einer anderen Professorin, einem anderen Professor, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten des Fachbereichs Chemie oder eines anderen Fachbereichs der Universität Dortmund ausgegeben und betreut werden, wenn diese bzw. dieser chemische Fragestellungen wissenschaftlich bearbeitet.

(3) Von der Kandidatin oder dem Kandidaten ist ein Antrag an den Diplomprüfungsausschuss zu stellen, der das Thema der Diplomarbeit, den Namen der Betreuerin oder des Betreuers sowie den vorgesehenen Zeitpunkt des Beginns der Arbeit enthält. Der Nachweis über die besuchten

Lehrveranstaltungen und die abgelegten Prüfungen (Studienkarte) ist beizufügen. Der Antrag ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit zu unterzeichnen. Der Antrag ist insbesondere dann abzulehnen, wenn die Studien im Hauptstudium keine tragfähige Basis für die Bearbeitung des vorgeschlagenen Themas erkennen lassen.

(4) Auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers kann der Diplomprüfungsausschuss beschließen, dass die Diplomarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Universität Dortmund durchgeführt werden kann, wenn sie dort von einer oder einem der in Absatz 2 genannten Prüferinnen oder Prüfer betreut wird.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie kann erst dann erfolgen, wenn das ordnungsgemäße Studium nachgewiesen wird und im Hauptstudium 120 Credits und der Leistungsnachweis in Toxikologie erworben worden sind. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten dafür, dass diese bzw. dieser das Thema der Diplomarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.

(7) Der Antrag auf Ausgabe des Themas der Diplomarbeit soll unverzüglich nach Abschluss der Diplomprüfungen gestellt werden.

(8) Die Diplomarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas gemäß Absatz 4. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Der sechsmonatigen Bearbeitungszeit kann eine dreimonatige Einarbeitungszeit vorausgehen.

(9) Im Einzelfall kann der Diplomprüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens sechs Wochen verlängern.

(10) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(11) Der Umfang der Diplomarbeit soll in der Regel 125 Seiten nicht übersteigen.

(12) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## § 20

### Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Diplomprüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als "nicht ausreichend" (5,0) bzw. F bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die Professorin, der Professor, die Privatdozentin oder der

Privatdozent sein, die bzw. der die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Diplomprüfungsausschuss bestimmt. Sofern zwingende Gründe dies erfordern, kann der Diplomprüfungsausschuss im Einzelfall abweichend von § 7 Abs. 1 Professorinnen und Professoren, habilitierte Universitätsdozentinnen und -Dozenten, habilitierte Assistentinnen und Assistenten sowie habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Universitäten als zweite Prüferin oder zweiten Prüfer zulassen. Mindestens eine bzw. einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer muß hauptamtlich am Fachbereich Chemie der Universität Dortmund tätig sein.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei Nichtübereinstimmung der beiden Bewertungen wird im deutschen Notensystem die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, entscheidet der Diplomprüfungsausschuss gemeinsam mit den Prüferinnen und Prüfern über die endgültige Bewertung.

Im ECTS-Notensystem sind die Noten A bis F zu verwenden und die von den Prüferinnen bzw. Prüfern vergebenen Noten sind einzeln auf dem Zeugnis zu vermerken.

(4) Die Bewertung der Diplomarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 6 Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

#### **§ 21 Wahlbereich**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis zur Abgabe der Diplomarbeit im Rahmen des Wahlbereichs erworbene Leistungsnachweise im Dekanat Chemie einreichen.

(2) Diese Leistungsnachweise werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen.

#### **§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und die Bewertung der Diplomarbeit gilt § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (bzw. F) bewertet worden ist.

(2) Fachnoten werden für folgende Fächer gebildet:

- Anorganische Chemie,
- Organische Chemie,
- Physikalische Chemie,
- ggf. Biochemie, Technische Chemie und/oder den Schwerpunkt.

Für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung (gemäß dem deutschen Notensystem) setzt sich zusammen

- zu einem Drittel aus der Note der Diplomarbeit, die der Mittelwert aus den Noten der beiden Gutachten ist,
- zu zwei Dritteln aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für den Erwerb der 120 Credits aus dem Hauptstudium notwendigen Leistungen. Dabei werden die Einzelnoten mit der jeweiligen Zahl der Credits gewichtet und die Noten der Leistungen in den theoretischen

Veranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare) gegenüber den Noten in den Praktika doppelt gewichtet.

(4) Bei überragenden Leistungen kann vom Prüfungsausschuss im deutschen Notensystem anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ erteilt werden, wenn die Diplomarbeit von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern mit 1,0 beurteilt wurde und beide Prüferinnen bzw. Prüfer dem zustimmen.

(5) Die Gesamtnote gemäß ECTS wird auf der Basis der entsprechenden Noten im deutschen System gebildet.

### **§ 23**

#### **Wiederholung der für die Erlangung des Diploms notwendigen Prüfungsleistungen, Abschluss des Studiums**

(1) Prüfungen oder Prüfungsleistungen zur Erlangung von Credits können, sofern sie nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist nicht zulässig.

(2) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung gemäß § 20 höchstens einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit entsprechend § 19 Abs. 9 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Fristen, innerhalb derer fehlgeschlagene Versuche zur Erlangung von Credits wiederholt werden müssen, bestimmt der Diplomprüfungsausschuss. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Hat die oder der Studierende die Diplomprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit. § 15 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

### **§ 24**

#### **Freiversuche**

(1) Beim Erwerb von Credits in einer Lehrveranstaltung kann vor Beginn der ersten zugehörigen Prüfung oder Prüfungsleistung die oder der zur Diplomprüfung zugelassene Kandidatin oder Kandidat nach ununterbrochenem Studium und innerhalb der Regelstudienzeit Freiversuche nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 geltend machen. Eine nachträgliche Geltendmachung oder eine Rückgewährung eines Freiversuchs ist ausgeschlossen; Absatz 5 bleibt unberührt. Freiversuche für Praktika sind ausgeschlossen.

(2) Bei Geltendmachung eines Freiversuchs gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht unternommen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann an einer Wiederholungsprüfung auch dann teilnehmen, wenn die erste Prüfung „ausreichend“ (4,0 bzw. E) oder besser bewertet worden ist. Gewertet wird in diesem Falle die bessere der beiden Noten.

(3) Im ersten Semester des Hauptstudiums kann die Kandidatin oder der Kandidat bis zu drei Freiversuche, im zweiten Semester des Hauptstudiums bis zu zwei Freiversuche und im dritten Semester des Hauptstudiums einen Freiversuch geltend machen. Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Bei der Berechnung von Studiensemestern entsprechend Absatz 1 bleiben Fachsemester unberücksichtigt, in denen die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer, schwerer Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(5) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Universität tätig war.

#### **§ 25 Zeugnis**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so wird ihr bzw. ihm möglichst innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Diplomarbeit (§ 20 Abs. 4) ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

- die Gesamtnote,
- die Bezeichnung des Schwerpunktes gemäß § 16,
- die Prüfungsfächer mit den zugehörigen Fachnoten und Credits,
- das Thema und die Noten der Diplomarbeit sowie die Namen der Gutachterinnen und Gutachter
- ggf. die Bezeichnungen der gemäß § 21 im Wahlbereichs erbrachten Leistungsnachweise mit den zugehörigen Noten.

(2) Dem Zeugnis wird eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen mit den erworbenen Credits, den zugehörigen Noten (in beiden Systemen) sowie den Namen der Prüferinnen und Prüfer als Anhang beigefügt.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Fachbereichs zu versehen: Es trägt das Datum, an dem die letzten Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Im übrigen gilt §15 entsprechend.

#### **§ 26 Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 27**

##### **Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat beim Erbringen einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Diplomprüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, gemäß § 9 Abs. 4 berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Im übrigen gilt § 9 Abs. 5 sinngemäß.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Diplomprüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

##### **§ 28**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüferinnen und Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

##### **§ 29**

##### **Aberkennung des Diplomgrades**

Der verliehene Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie.

**§ 30**  
**Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet erstmalig Anwendung auf alle Studierenden, die zum Wintersemester 1998 als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Studierende, die 4 Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung oder später die Diplom-Vorprüfung nach der DPO vom 13. März 1986 bestehen, können die Diplomprüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ablegen.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

**§ 31**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie vom 13. März 1986 (GABI.NW.1986 S.233) außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABI. NRW. 2) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie vom 4. Februar 1998 und des Senats der Universität Dortmund vom 26. März 1998.

Dortmund, 06. Mai 1998

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Albert Klein

**Satzung zur Änderung  
der Promotionsordnung  
der Universität Dortmund  
für die Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte  
Vom 11. August 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August (GV.NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NRW. S.213), hat die Universität Dortmund folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 21. Januar 1997 (GABI.NRW. S.219) wird wie folgt geändert:

1. §16 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„ (2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

Entweder

- a) die Ablieferung weiterer 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck  
oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift  
oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts auszuweisen  
oder
- d) die Ablieferung eines Mikrofiches und 50 weiterer Kopien  
oder
- e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung (ABl. NRW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 09.12.1998, des Senats der Universität Dortmund vom 11.02.1999 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.06.1999.

Dortmund, 11. August 1999

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
In Vertretung

Universitätsprofessor  
Dr. Rolf Minkwitz

## **Berichtigung**

**Betr.: Promotionsordnung für die Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften,  
Journalistik und Geschichte vom 21. Januar 1997**  
(Amtliche Mitteilungen 14/98 S. 1)

**§ 4 Absatz 1 Buchstabe A** wird wie folgt berichtigt:

In Buchstabe A Nr. 1 letzter Satz wird nach dem Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ das Wort „nicht“ eingefügt.